

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 43/11 BH

L 3 AS 2081/10 (LSG Baden-Württemberg)
S 6 AS 5119/08 (SG Karlsruhe)

..... ,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Jobcenter Pforzheim,
Blumenhof 4, 75175 Pforzheim,

Beklagter,

Prozessbevollmächtigte:

Stadt Pforzheim - Rechtsamt -,
Marktplatz 1, 75175 Pforzheim,

beigeladen:

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Oktober 2011 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter
Dr. B e c k e r und die Richterin H a n n a p p e l
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde
gegen das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 20. Juli 2011 Prozess-
kostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt M zu bewilligen, wird
abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger begehrt im zugrunde liegenden Rechtsstreit die Förderung der beruflichen Weiterbildung in Form der Erteilung eines Bildungsgutscheins für eine Umschulung zum Mediengestalter Bild und Ton bzw zum Technischen Produktdesigner. Der 1963 geborene Kläger hat im Jahr 1991 eine Ausbildung zum Zahntechniker beendet, in diesem Beruf jedoch nur wenige Monate gearbeitet. Bis Juli 1998 war er als ungelernte Kraft als Einrichter für Sondermaschinen versicherungspflichtig beschäftigt. In der folgenden Zeit der Arbeitslosigkeit absolvierte der Kläger eine Qualifizierungsmaßnahme zur Industriefachkraft für CNC-Technik und war danach mit Unterbrechungen bis Juli 2007 erneut als Maschineneinrichter tätig. Vom 9.7. bis 21.12.2007 nahm er an einer Fördermaßnahme im Bereich Web-Design beim Bildungszentrum Karlsruhe teil. In der Folgezeit war der Kläger arbeitslos, er bezieht seit dem 26.6.2008 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch. Im August 2008 beantragte der Kläger die eingangs genannte Fördermaßnahme. Gegen die ablehnenden Bescheide des Beklagten hat der Kläger Klage beim Sozialgericht (SG) erhoben. Während des Klageverfahrens hat er bei der beigeladenen Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg einen Antrag auf Leistungen zur Teilhabe für Versicherte (Rehabilitationsantrag) gestellt. Auch dieses Verfahren führte nicht zu dem vom Kläger gewünschten Erfolg. Die ursprüngliche Klage hat das SG, das die Deutsche Rentenversicherung beigeladen hatte, abgewiesen. Die dagegen eingelegte Berufung ist ohne Erfolg geblieben, in dem die Berufung zurückweisenden Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Baden-Württemberg ist die Revision nicht zugelassen worden.
- 2 Mit seinem Antrag zum Bundessozialgericht begehrt der Kläger nunmehr die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) für die Durchführung des Verfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

II

- 3 Der Antrag auf Bewilligung von PKH war abzulehnen, denn ungeachtet der Frage der persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen bietet die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>). Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, die vom Kläger angestrebte Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen. Dazu müsste einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe mit Erfolg geltend gemacht werden können, denn nur



diese in Bezug genommenen Gründe können zur Zulassung der Revision führen. Ein solcher Zulassungsgrund ist unter keinem Aspekt ersichtlich.

- 4 Insbesondere liegt entgegen der Ansicht des Klägers kein Verfahrensmangel vor (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Ein solcher ist insbesondere nicht in der Tatsache zu sehen, dass ein Beklagtenvertreter im Termin zur mündlichen Verhandlung - nach vorheriger Mitteilung wegen freigestellter Teilnahme - nicht erschienen ist. Dadurch wird das Recht des Klägers, "sich selbst zu vertreten und am Verfahren zu beteiligen" sowie sich zum Sachverhalt zu äußern, nicht beeinträchtigt.
- 5 Auf eine Verletzung des § 103 SGG, die der Kläger rügt, könnte eine Nichtzulassungsbeschwerde wegen eines Verfahrensmangels nur gestützt werden, wenn sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (*vgl dazu Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, Kapitel IX, RdNr 127*). Dass ein solcher Beweisantrag gestellt wurde, ist nicht erkennbar, ebenso wenig, dass ein entscheidungserhebliches Beweisthema angegeben wurde.
- 6 Soweit der Kläger sinngemäß eine Verletzung des § 128 Abs 2 SGG rügt, indem er vorträgt, die Entscheidung des LSG sei auf einen unzutreffenden Sachverhalt gestützt und mit Gründen versehen, zu denen er sich nicht habe äußern können, ist nicht erkennbar, welche Aspekte das LSG verwertet haben soll, ohne Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- 7 Soweit der Kläger rügt, er sei in der Terminsladung über die Möglichkeit, ein Versäumnisurteil zu beantragen, nicht belehrt worden, so verkennt der Kläger, dass die von ihm zitierten Vorschriften der ZPO im Anwendungsbereich des SGG nicht gelten.
- 8 Soweit der Kläger weitere Verfahrensfehler im Zusammenhang mit einem Beschluss vom 11.8.2011 rügt, der offensichtlich im Rahmen eines Eilverfahrens ergangen ist, so könnten dortige Verfahrensfehler, selbst wenn sie vorlägen, nicht zu einer Zulassung der Revision gegen das Urteil im vorliegenden Verfahren führen.
- 9 Weitere Revisionszulassungsgründe sind nicht erkennbar. Der Rechtssache kommt keine grundsätzliche Bedeutung zu (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Es ist unter Berücksichtigung des Vorbringens des Klägers und des sonstigen Akteninhalts nicht ersichtlich, dass vorliegend eine noch nicht geklärte Rechtsfrage aufgeworfen wird, die einer Klärung in einem Revisionsverfahren zugänglich ist.
- 10 Ebenso wenig sind Anhaltspunkte für eine erfolgreiche Divergenzrüge (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) gegeben.

